

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.07.2025

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.47-40/25

**Nummer:**

**Z-33.47-726**

**Geltungsdauer**

vom: **9. Juli 2025**

bis: **4. Juni 2030**

**Antragsteller:**

**Sievert Baustoffe SE & Co. KG**

Mühlenschweg 6

49090 Osnabrück

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämm-Verbundsysteme zur Anwendung auf Außenwänden in Holzbauart mit  
angeklebten Dämmstoffen "akurit System EPS HM", "akurit System EPS HO" und  
"akurit System MWL HM"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 17 Seiten und sechs Anlagen mit acht Blatt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-726 vom 11. Juli 2021,  
verlängert mit Bescheid vom 3. Juni 2025.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "akurit System EPS HM", "akurit System EPS HO" und "akurit System MWL HM". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder Mineralwolle-Lamellen, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung.

Ergänzend sind ein Haftvermittler und/oder ein mit dem System abgestimmter Anstrich als Komponenten des WDVS möglich oder erforderlich.

Die Dämmplatten dürfen bei WDVS mit angeklebten EPS-Platten oder Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden. Bei WDVS mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit des Untergrundes die Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mit mechanischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden in Holzbauart verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus den genannten Komponenten herzustellen ist.

Der Untergrund muss eben, trocken, fett-, staub- und schimmelfrei sein sowie mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Die Bauart darf auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen, die nach DIN EN 1995-1-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>2</sup> bemessen und ausgeführt sind, und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2<sup>3</sup>, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwänden in Holzbauart angewendet werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

Das WDVS ist ungeeignet, Druckbeanspruchungen aus Verformungen der Unterkonstruktion aufzunehmen. Sofern diese nicht ausgeschlossen werden können, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dehnfugen) sicher zu stellen, dass diese aufgenommen werden können.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Komponenten

##### 2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe muss der Klebemörtel "akurit PDK Dispersionskleber" verwendet werden.

1	DIN EN 1995-1-1:2010-12 +A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN 68800-2:2022-02	Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

### 2.1.1.2 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

#### a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die expandierten Polystyrol-Platten (EPS) gemäß folgender Tabelle mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Handelsbezeichnung \ Eigenschaft	Dicke d [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]
EPS 035 WDV weiß	10 – 400	14 - 25
EPS 034 WDV grau	10 – 400	13 - 21
EPSe 034 WDV grau	40 – 400	14 - 20
EPS 032 WDV grau	10 – 400	14 - 21
EPS 032 WDV grau BMB	40 – 400	14–25
EPS 032 WDV grau/weiß	10 – 400	15 - 22
EPSe 032 WDV grau	40 – 400	14 - 25
EPS 031 WDV grau	10 – 400	14 - 20

#### b) Mineralwolle-Lamellen

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen gemäß folgender Tabelle mit den Abmessungen von 1200 mm x 200 mm verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene und sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Handelsbezeichnung \ Eigenschaft	Dicke d [mm]	Anzahl der beschichteten Seiten
Lamelle II WLS 041 RP beidseitig beschichtet/ Speedrock II	40 – 360	2
Lamelle II WLS 041 HP beidseitig beschichtet/ FKL C2		
Lamelle II WLS 040 PP beidseitig beschichtet/ Putzträgerlamelle FAL 1cc	40 – 200	

### 2.1.1.3 Befestigungsmittel

Zur mechanischen Befestigung der Dämmstoffe am Untergrund müssen folgende Befestigungsmittel verwendet werden:

a) Schraubbefestiger "akurit STR H A2 Schraubbefestiger (ejotherm STR H A2)"

b) Schraubbefestiger "akurit STR H E Schraubbefestiger (ejotherm STR H E)"

### 2.1.1.4 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "akurit GF Armierungsgewebe fein", "akurit GM Armierungsgewebe mittel" oder "akurit GG Armierungsgewebe grob" verwendet werden.

### 2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputze müssen die Produkte "akurit PDS Dispersionsspachtel", "akuritt OK Spachtel- und Klebemörtel", "akurit SK grau Spachtel- und Klebemörtel", "akurit SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel", "akurit SK weiß Spachtel- und Klebemörtel", "akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörtel" oder "akurit SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel" verwendet werden.

#### 2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "akurit GPG Putzgrund" oder "akurit GMG Mineralgrund" verwendet werden.

#### 2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.3 aufgeführten Produkte verwendet werden.

#### 2.1.1.8 Anstriche

Als Anstriche auf den Oberputzen dürfen die Produkte "akurit FSH Silikonharzfinish", "akurit FSI Silikatfinish" oder "akurit FHC Hydrocon Silikatfinish" verwendet werden.

#### 2.1.1.9 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

### 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitten 2.1.1.1 sowie 2.1.1.5 bis 2.1.1.8 sind den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu entnehmen.

#### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

##### 2.1.2.1.1 WDVS mit EPS-Platten

Die WDVS mit angeklebten EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind bis  $w_{ek} = -2,2 \text{ kN/m}^2$  für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

##### 2.1.2.1.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff-Lamellen

Das WDVS mit angeklebten und ggf. zusätzlich mechanisch befestigten Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 b) trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind gemäß Abschnitt 3.2.5.4 in Abhängigkeit der verwendeten Komponenten für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

#### 2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieses Bescheids. Die Erfüllung der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Außenwand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

##### 2.1.2.2.1 WDVS mit EPS-Platten

Die WDVS "akurit System EPS HM" nach Anlage 2.1 und "akurit System EPS HO" nach Anlage 2.2 erfüllen - je nach Ausführung - die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>4</sup>, Abschnitt 6.1 bzw. die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2.

##### 2.1.2.2.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS "akurit System MWL HM" nach Anlage 2.3 erfüllt - je nach Ausführung - die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1 bzw. der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2.

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  anzusetzen:

Bezeichnung des Dämmstoffes	Bemessungswert $\lambda_B$ [W / (m·K)]
<b>EPS-Platten</b>	
EPS 035 WDV weiß	0,035
EPS 034 WDV grau	0,034
EPSe 034 WDV grau	0,034
EPS 032 WDV grau	0,032
EPS 032 WDV grau BMB	0,032
EPS 032 WDV grau/weiß	0,032
EPSe 032 WDV grau	0,032
EPS 031 WDV grau	0,031
<b>Mineralwolle-Lamellen</b>	
Lamelle II WLS 040 PP beidseitig beschichtet/ Putzträgerlamelle FAL 1cc	0,040
Lamelle II WLS 041 HP beidseitig beschichtet/ FKL C2	0,041
Lamelle II WLS 041 RP beidseitig beschichtet/ Speedrock II	

Für den Feuchteschutz des WDVS sind die  $w$ - und  $s_d$ -Werte für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern und/oder Anstrichen gemäß Anlage 3 dieses Bescheids zu berücksichtigen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>5</sup> enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>5</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>6</sup> enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Standsicherheit

##### 3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkung aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die Mindesteinbindetiefe der Befestigungsmittel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind dem Eignungsnachweis der Anlagen 4 zu entnehmen.

##### 3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen angewendet werden.

##### 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1<sup>6</sup> zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für den dabei anzusetzenden Bemessungswert des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

<sup>6</sup>

DIN 68800-1:2019-06

Holzschutz – Teil 1: Allgemeines

### 3.1.3 Brandschutz

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

#### 3.1.3.1 WDVS mit EPS-Platten

Die WDVS "akurit System EPS HM" und "akurit System EPS HO" mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) sind unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen:

		WDVS		
		schwerentflammbar <sup>a)</sup>		normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	≤ 25	≤ 20	ja
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 100	≤ 300 <sup>b)</sup>	≤ 400
Putzsystem	Dicke [mm] (Oberputz + Unterputz)	gemäß Anlagen 2.1 bis 2.2 aber ≥ 4		gemäß Anlagen 2.1 bis 2.2
Anstriche	alle [-]	ja <sup>c)</sup>	nein	ja

a) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 3.2.5.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.  
b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 3.2.5.3 bestimmten Maßnahmen erfolgen.  
c) nur bei Verwendung auf mineralischen Schlussbeschichtungen gemäß Anlage 3

#### 3.1.3.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff-Lamellen

Das WDVS "akurit System MWL HM" mit Dämmstoffen aus Mineralwolle nach dem Abschnitt 2.1.1.2 b) ist gemäß den Bestimmungen der folgenden Tabelle dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

		WDVS		
		schwerentflammbar		normalentflammbar
Eigenschaften der MW-Lamellen	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 100	≤ 360	≤ 360
Anstriche	alle [-]	ja <sup>a)</sup>	nein	ja

a) nur bei Verwendung auf mineralischen Schlussbeschichtungen gemäß Anlage 3

## **3.2 Ausführung**

### **3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma**

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 6 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

### **3.2.2 Allgemeines**

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 bis 2.3 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Die Dämmplatten der WDVS "akurit System EPS HM" oder "akurit System EPS HO" sind angeklebte EPS-Platten und die Dämmstoffe des WDVS "akurit System MWL HM" sind angeklebte Mineralwolle-Lamellen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung der Mörtelkomponenten dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten, die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sind zu beachten.

### **3.2.3 Untergrund**

#### **3.2.3.1 Allgemeines**

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Veränderung des Feuchtegehaltes gemäß DIN 68800-2<sup>3</sup> geschützt werden.

Als Unterkonstruktion der in den Abschnitten 3.2.3.2 bis 3.2.3.3 genannten Plattenwerkstoffe dürfen neben herkömmlichen Holzrahmenkonstruktionen auch Stahlrahmenkonstruktionen verwendet werden. Die Stahlrahmenkonstruktionen müssen eine Mindeststeifigkeit aufweisen, die der von üblichen Holzrahmenkonstruktionen entspricht. Die Befestigung der Plattenwerkstoffe auf der Unterkonstruktion ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

#### **3.2.3.2 WDVS mit angeklebten Dämmstoffen**

WDVS mit Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 b), sofern diese nicht zusätzlich mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.1.3 nach Abschnitt 3.2.5.3.3 befestigt werden, und WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) dürfen mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 auf folgenden Untergründen (Plattenwerkstoffe) in Holzbauart aufgebracht werden:

U1.1 Organisch gebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986<sup>7</sup> und DIN 20000-1<sup>8</sup> (Spanplatten nach DIN EN 312<sup>9</sup> – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636<sup>10</sup> – Typ EN 636-2 oder EN 636-3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2<sup>11</sup> – Typ HB.HLA1 oder HB.HLA2 bzw. nach DIN EN 622-3<sup>12</sup> – Typ MBH.HLS1 oder MBH.HLS2, ungeschliffene<sup>13</sup> und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300<sup>14</sup> – Typ OSB/3 oder OSB/4).

U1.2 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2<sup>15</sup>).

U1.3 Gipsfaserplatten.

U1.4 Faserzementplatten nach DIN EN 12467<sup>16</sup> (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/ Hydrophobierung) der Kategorie B hergestellt im Hatschek-Verfahren.

U1.5 Gipsplatten nach DIN EN 520<sup>17</sup> mit den Eigenschaften EH2 oder FH2 und zusätzlich mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnung GKBI oder GKFI nach DIN 18180<sup>18</sup>.

Die Dicke der Plattenwerkstoffe darf 12 mm nicht unterschreiten. Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/-bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die Eignung der Untergründe nach Nr. U1.1 bis U1.5 ist mit dem jeweils am Neubauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff nach Raumklimalagerung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebemörtels mit dem jeweiligen Untergrund müssen mindestens den Wert von 0,08 N/mm<sup>2</sup> erreichen. Bei Bestandsgebäuden ist eine ausreichende Abreißfestigkeit vor Ort in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

### 3.2.3.3 WDVS mit angeklebten und zusätzlich mechanisch befestigten MW-Lamellen

Sofern das WDVS mit Mineralwolle-Lamellen gemäß Abschnitt 3.2.5.4 zusätzlich mechanisch zu befestigen ist, sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen. Das WDVS mit Mineralwolle-Lamellen darf mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 a) und b) auf folgenden Untergründen in Holzbauart unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bestimmungen in dem zur Anwendung kommenden Eignungsnachweis des Befestigungsmittels gemäß Anlage 4 zur Anwendung kommen:

U2.1 Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986<sup>7</sup> (DIN EN 312<sup>9</sup>) und DIN 20000-1<sup>8</sup> oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.1 zugeordnet sind. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

7	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
8	DIN 20000-1:2017-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
9	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten – Anforderungen
10	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz – Anforderungen
11	DIN EN 622-2:2004-07	Faserplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an harte Platten
12	DIN EN 622-3:2004-07	Faserplatten – Anforderungen – Teil 3: Anforderungen an mittelharte Platten
13	Die Oberfläche muss frei von losen Spänen sein und darf nur mit dem Klebemörtel "akurit PDK Dispersionskleber" verwendet werden.	
14	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
15	DIN EN 634-2:2007-05	Zementgebundene Spanplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich
16	DIN EN 12467:2018-07	Faserzement-Tafeln – Produktspezifikation und Prüfverfahren
17	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
18	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderungen

U2.2 OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986<sup>7</sup> (DIN EN 300<sup>14</sup>) und DIN 20000-1<sup>8</sup> oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.1 zugeordnet sind. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 550 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 12 mm betragen.

Das Befestigungsmittel "akurit STR H E Schraubbefestiger (ejotherm STR H E)" nach Abschnitt 2.1.1.3 b) darf auch zur Befestigung von WDVS auf folgender äußerer Beplankung von Außenwänden in Holzbauart verwendet werden:

U2.3 Gipsfaserplatten nach ETA-03/0050, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.3 zugeordnet sind, mit einer charakteristischen Rohdichte der Gipsfaserplatten von mindestens 1150 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 15 mm betragen.

Das Befestigungsmittel "akurit STR H A2 Schraubbefestiger (ejotherm STR H A2)" nach Abschnitt 2.1.1.3 a) darf auch zur Befestigung von WDVS auf folgender äußerer Beplankung von Außenwänden in Holzbauart verwendet werden:

U2.4 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986<sup>7</sup> (DIN EN 634-2<sup>15</sup>) und DIN 20000-1<sup>8</sup> oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.2 zugeordnet sind. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

Die Eignung der Untergründe ist mit dem jeweils am Neubauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff nach Raumklimalagerung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebemörtels mit dem jeweiligen Untergrund müssen mindestens den Wert von 0,08 N/mm<sup>2</sup> erreichen. Bei Bestandsgebäuden ist eine ausreichende Abreißfestigkeit vor Ort in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

### 3.2.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach den Anlagen 2.1 bis 2.3 aufzubringen.

### 3.2.5 Anbringen der Dämmplatten

#### 3.2.5.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems. Für die Verklebung der Dämmstoffe dürfen nur die dem jeweiligen WDVS zugeordneten Klebemörtel, verwendet werden (siehe Anlagen 2.1 bis 2.3).

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum<sup>19</sup> ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Mineralwolle-Lamellen sind grundsätzlich horizontal zu verlegen, wobei geometrische Bedingungen Ausnahmen zulassen.

<sup>19</sup>

Bei Ausführung einer schwerentflammaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

Insbesondere bei Dämmdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine Bewegungsmöglichkeit haben, im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

#### 3.2.5.1.1 Verklebung von EPS-Platten

Die EPS-Platten sind mit dem Klebemörtel "akurit PDK Dispersionskleber" durch Auftragen mit einer Lammfellrolle oder mittels Zahnspachtel vollflächig zu beschichten. Alternativ dazu darf der Klebemörtel in gleicher Weise auch auf den Untergrund aufgetragen werden.

Dabei ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Lammfellrolle aufzurollen oder mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

#### 3.2.5.1.2 Verklebung von Mineralwolle-Lamellen

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die zum Untergrund vorbeschichtete Seite der Dämmplatte oder vollflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Der Klebemörtel ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

#### 3.2.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Bei schwerentflammaren WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Dämmplatten müssen folgende Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außerhalb des Gebäudes ausgeführt werden (siehe Anlage 5):

1. äußere Bepunktung der Wände bis zur Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1),
2. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels über Geländeoberkante oder genutzten angrenzende horizontale Gebäudeteilen nach Nr. 1 bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe,
3. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Dämmstoff,
4. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen,
5. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Platten für die Bepunktung nach Nr. 1 müssen mindestens in die Klasse K<sub>2</sub>30 nach DIN EN 13501-2 eingestuft sein.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte<sup>20</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis 90 kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>21</sup>  $\geq 80$  kPa,
- mit einem Klebemörtel vollflächig angeklebt,

<sup>20</sup> Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

<sup>21</sup> Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Außenwand und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist ebenfalls mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben.

Die für schwerentflammbare WDVS in Abschnitt 3.2.5.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 4 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS mit EPS-Dämmplatten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 4 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von 4 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht  $\geq 280 \text{ g/m}^2$  und einer Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von größer als 2,3 kN/5 cm einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer maximalen Rohdichte von  $25 \text{ kg/m}^3$  und
- Verwendung eines Textilglas-Gittergewebes mit einem Flächengewicht von mindestens  $150 \text{ g/m}^2$ .

### 3.2.5.3 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 300 mm seitlich überstehender Brandriegel (links und rechts der Öffnung) vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls dieser Brandriegel einzubauen.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Die Brandriegel nach a) bis b) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200 \text{ mm}$ ,
- nichtbrennbar, formstabil bis  $1000 \text{ °C}$ ,
- Rohdichte<sup>20</sup>  $\geq 60 \text{ kg/m}^3$  bis  $90 \text{ kg/m}^3$  und Querkzugfestigkeit<sup>21</sup>  $\geq 80 \text{ kPa}$  oder
- Rohdichte<sup>20</sup>  $\geq 90 \text{ kg/m}^3$  und Querkzugfestigkeit<sup>21</sup>  $\geq 5 \text{ kPa}$ ,
- mit Klebemörtel vollflächig angeklebt,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und ggf. Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

### 3.2.5.4 Zusätzliche mechanische Befestigung von angeklebten Mineralwolle-Lamellen

Bei der mechanischen Befestigung unter dem Bewehrungsgewebe (oberflächenbündig) sind die Befestigungsmittel nach dem Erhärten des Klebemörtels vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der mechanischen Befestigung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Befestigungsmittel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der DIN EN 1995-1-11 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA2.

Die Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 b) müssen ggf. zusätzlich mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 gemäß folgender Tabelle befestigt werden:

Putzsystem		charakteristische Einwirkung aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]	Mindestbefestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ]
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m <sup>2</sup> ]		
≤ 10	und ≤ 10	bis -1,59	-
		-1,60 bis -2,20	3
> 10	oder > 10	bis -1,59	-
		-1,60 bis -2,20	5

Für die Anordnung der Befestigungsmittel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-08.

Befestigungsmittel mit einem Tellerdurchmesser unter 140 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe, Befestigungsmittel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen auch unter dem Gewebe gesetzt werden.

Für die Mineralwolle-Lamellen nach 2.1.1.2 b), die zusätzlich mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 zu befestigen sind, sind die Bestimmungen im Abschnitt 3.2.3.3 zu berücksichtigen. Sofern danach die Befestigung auf dem Plattenwerkstoff zulässig ist, muss die Befestigung nicht ins Vollholz erfolgen.

WDVS mit Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 b) mit Dämmstoffdicken über 200 mm sind bis zu einer maximalen charakteristischen Einwirkung aus Wind von  $w_{ek} < -1,60$  kN/m<sup>2</sup> anwendbar. Dabei sind die Dämmstoffe in den folgenden Bereichen mit 3 Befestigungsmittel/Dämmplatte bzw. 2,5 Befestigungsmittel/m zu befestigen:

- bei Unterschreitung einer Mindesthöhe einer zu dämmenden Teilfläche von  $\min H \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$ ,
- bei Unterschreitung einer Mindestbreite einer zu dämmenden Teilfläche von  $\min B \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$ ,
- die letzte obere ungestörte Dämmplattenlage (oberer Gebäudeabschluss),
- am seitlichen Gebäudeabschluss, in einem Streifen bis maximal 2 m Breite, ist mindestens eine vertikale Verdübelungsreihe mit 2,5 Befestigungsmittel/m anzuordnen.

Zusätzlich ist bei Dämmstoffdicken über 200 mm Folgendes zu beachten:

- Es ist eine ausreichende Montagesicherheit durch geeignete Abstützungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Verlegung der Dämmplatten erfolgt im Verband. An Gebäudeecken sind dabei ausschließlich ganze Dämmplatten in voller Länge anzuordnen, soweit die geometrischen Randbedingungen dies erlauben.
- Eine Sturzhöhe  $\min H < d_{\text{Dämmstoff}}$  darf ohne zusätzliche Auflagerkonstruktionen nicht ausgeführt werden.
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dickschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke > 10 mm) 9 m x 9 m bzw. 80 m<sup>2</sup>.
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dünnschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke ≤ 10 mm) 50 m x 25 m.
- Der Klebeflächenanteil gemäß des Abschnitts 3.2.5.1.2 muss maschinell erfolgen; ggf. ist er in begründeten Fällen auch mit einem geeigneten anderen Klebemörtelauftrag sicherzustellen.

Die maximal ausführbare Dämmstoffdicke ist auf die maximale Länge der Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindesteinbindetiefe des Gewindeteils in den Untergrund entsprechend den Angaben im Eignungsnachweis des Befestigungsmittels (siehe Anlage 4) begrenzt.

### 3.2.6 Ausführen des Unterputzes und des Putzsystems

Nach dem Erhärten des Klebemörtels und ggf. dem Setzen der Befestigungsmittel unter dem Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.5.4 sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu beschichten. Danach erfolgt ggf. das Setzen der Befestigungsmittel durch das Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.5.4. Bei maschinellm Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.4 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Die Bewehrungen dürfen in folgenden Unterputzen verwendet werden:

Bewehrung	Anwendung in den Unterputzen
"akurit GF Armierungsgewebe fein"	in allen Unterputzen nach Anlagen 2.1 bis 2.3
"akurit GM Armierungsgewebe mittel"	in allen Unterputzen nach Anlage 2.1 und 2.3
"akurit GG Armierungsgewebe grob"	in allen Unterputzen nach Anlagen 2.1 und 2.3 jedoch nicht in "akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörtel" oder "akurit superleicht Spachtel- und Klebemörtel"

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 sowie den Anlagen 2.1 bis 2.3 versehen werden.

In dem WDVS "akurit System EPS HO" darf zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung kein Haftvermittler verwendet werden.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.7 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach den Anlagen 2.1 bis 2.3 dieses Bescheides aufzubringen.

Auf die Schlussbeschichtung darf bzw. muss ein Anstrich nach Abschnitt 2.1.1.8 unter Beachtung der Anlagen 2.1 bis 2.3 aufgebracht werden.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.1.3, 3.2.5.2 und 3.2.5.3 sind zu beachten.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m<sup>2</sup> betragen.

### 3.2.7 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

### 3.2.8 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden. Die Anwendung im Spritzwasserbereich ( $H \leq 300$  mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Schlagregenbeanspruchte Anschlüsse an Fensterbänken müssen und Anschlüsse an Fensterbänken ohne Beanspruchung durch Schlagregen sollten so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht/Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden. An punktförmigen Durchdringungen (z. B. Fallrohrbefestigungen oder Geländerbefestigungen) ist eine zweite wasserableitende Schicht nicht erforderlich. Die Anschlüsse sind jedoch dauerhaft (z. B. auch UV-beständig) und schlagregensicher einzudichten.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

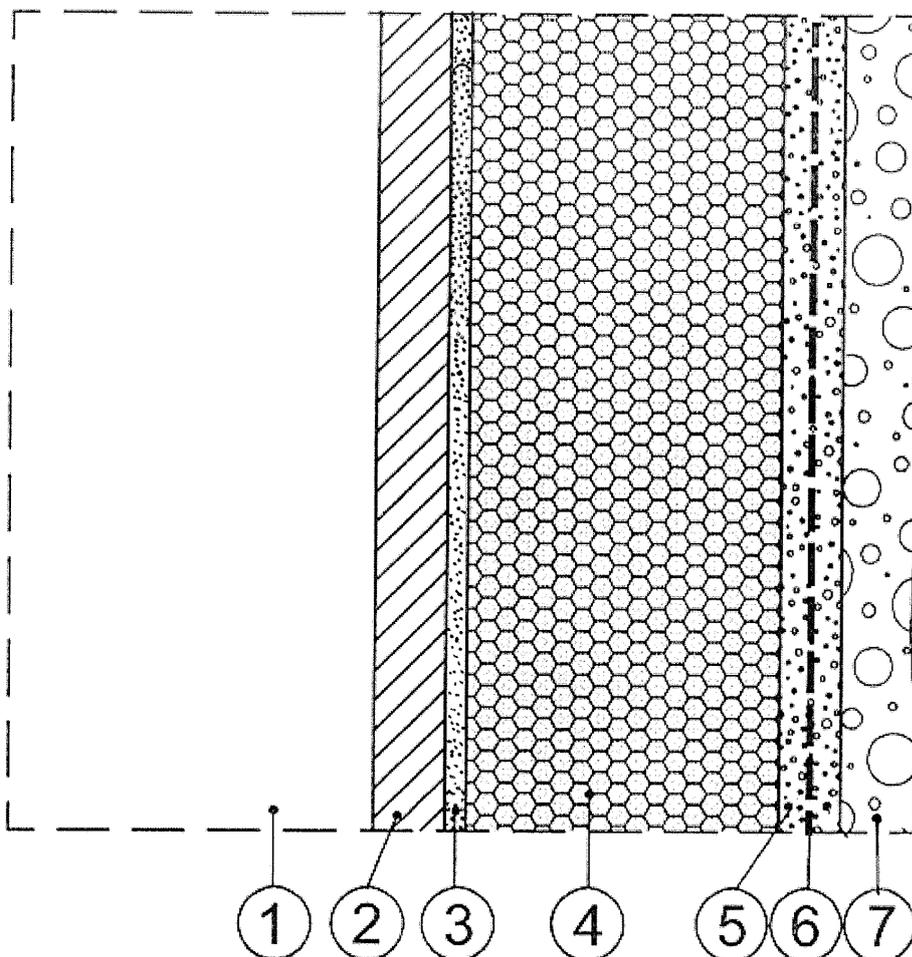
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Kiraz

Zeichnerische Darstellung der WDVS  
"akurit System EPS HM",  
"akurit System EPS HO" und  
"akurit System MWL HM"

Anlage 1



1. Massivholzelement / Stahlkonstruktion / Holzständer
2. Plattenwerkstoff
3. Klebemörtel
4. Wärmedämmstoff
5. Unterputz
6. Bewehrung
7. Schlussbeschichtung ggf. mit Anstrich

**Aufbau des WDVS  
"akurit System EPS HM"**

**Anlage 2.1**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> akurit PDK Dispersionskleber	1,0 – 1,5	Rollverfahren oder Kambbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)	-	≤ 400
<b>Unterputze:</b> akurit OK Spachtel- und Klebemörtel akurit SK grau Spachtel- und Klebemörtel akurit SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel akurit SK weiß Spachtel- und Klebemörtel akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörtel akurit SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel	5,0 – 6,5 5,0 – 6,5 5,0 – 9,0 5,0 – 6,5 4,0 – 5,0 5,0 – 10,0	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 7,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 8,0
<b>Bewehrungen:</b> akurit GF Armierungsgewebe fein akurit GM Armierungsgewebe mittel akurit GG Armierungsgewebe grob	ca. 0,165 ca.0,155 ca. 0,20	- - -
<b>Haftvermittler (optional):</b> akurit GPG Putzgrund akurit GMG Mineralgrund	0,3 0,3 – 0,4	- -
<b>Schlussbeschichtungen:</b> akurit VARIOSTAR Strukturputz akurit SP Scheibenputz akurit RP Rustikalputz akurit MR Münchner Rauputz akurit HCF Hydrocon Feinputz* akurit HCS Hydrocon Scheibenputz* akurit HCR Hydrocon Rillenputz* akurit KP Kratzputz akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörtel akurit MO Modellierputz akurit PSH Silikonharzputz K/R/MP akurit PDI Dispersionsputz K/R akurit PSI Silikatputz K/R	1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 2,0 – 9,0 3,0 – 7,0 3,0 – 7,0 15,0 – 30,0 2,5 – 3,5 5,0 – 12,0 1,8 – 4,3 1,8 – 4,3 2,2 – 4,3	1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 6,0 – 12,0 1,0 – 3,0 3,0 – 7,0 1,0 – 3,0 1,5 – 3,0 1,5 – 3,0
<b>Anstriche: (optional bzw. zwingend anzuwenden*)</b> akurit FSH Silikonharzfinish akurit FSI Silikatfinish akurit FHC Hydrocon Silikatfinish*	0,25 – 0,30 0,40 – 0,65 0,25 – 0,30	- - -

\* Bei diesen Oberputzen muss der Anstrich mit dem "akurit FHC Hydrocon Silikatfinish" erfolgen.

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**

**Aufbau des WDVS  
 "akurit System EPS HO"**

**Anlage 2.2**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> akurit PDK Dispersionskleber	1,0 – 1,5	Rollverfahren oder Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)	-	≤ 400
<b>Unterputze:</b> akurit PDS Dispersionsspachtel	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
<b>Bewehrungen:</b> akurit GF Armierungsgewebe fein	ca. 0,165	-
<b>Schlussbeschichtungen:</b> akurit PSH Silikonharzputz K/R/MP akurit PDI Dispersionsputz K/R	1,8 – 4,3 1,8 – 4,3	1,0 – 3,0 1,5 – 3,0
<b>Anstriche (optional):</b> akurit FSH Silikonharzfinish	0,25 – 0,30	-

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**

**Aufbau des WDVS  
"akurit System MWL HM"**

**Anlage 2.3**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> akurit PDK Dispersionskleber	1,0 – 1,5	Rollverfahren oder Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> Minerallwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 b) ggf. mit Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.3	-	≤ 360
<b>Unterputze:</b> akurit OK Spachtel- und Klebemörtel akurit SK grau Spachtel- und Klebemörtel akurit SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel akurit SK weiß Spachtel- und Klebemörtel akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörtel akurit SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel	5,0 – 6,5 5,0 – 6,5 5,0 – 9,0 5,0 – 6,5 4,0 – 5,0 5,0 – 10,0	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 7,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 8,0
<b>Bewehrungen:</b> akurit GF Armierungsgewebe fein akurit GM Armierungsgewebe mittel akurit GG Armierungsgewebe grob	ca. 0,165 ca.0,155 ca. 0,200	- - -
<b>Haftvermittler (optional):</b> akurit GPG Putzgrund akurit GMG Mineralgrund	0,3 0,3 – 0,4	- -
<b>Schlussbeschichtungen:</b> akurit VARIOSTAR Strukturputz akurit SP Scheibenputz akurit RP Rustikalputz akurit MR Münchner Rauputz akurit HCF Hydrocon Feinputz* akurit HCS Hydrocon Scheibenputz* akurit HCR Hydrocon Rillenputz* akurit KP Kratzputz akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörtel akurit MO Modellierputz akurit PSH Silikonharzputz K/R/MP akurit PSI Silikatputz K/R	1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 1,9 – 9,0 2,0 – 9,0 3,0 – 7,0 3,0 – 7,0 15,0 – 30,0 2,5 – 3,5 5,0 – 12,0 1,8 – 4,3 2,2 – 4,3	1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 7,0 1,0 – 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 6,0 – 12,0 1,0 – 3,0 3,0 – 7,0 1,0 – 3,0 1,5 – 3,0
<b>Anstriche: (optional bzw. zwingend anzuwenden*)</b> akurit FSH Silikonharzfinish akurit FSI Silikatfinish akurit FHC Hydrocon Silikatfinish*	0,25 – 0,30 0,40 – 0,65 0,25 – 0,30	- - -
* Bei diesen Oberputzen muss der Anstrich mit dem "akurit FHC Hydrocon Silikatfinish" erfolgen.		

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**

**Oberflächenausführung  
Anforderungen**

**Anlage 3**

Bezeichnung	Hauptbindemittel	w <sup>*)</sup>	s <sub>d</sub> <sup>*)</sup>
<b>1. Unterputze</b>			
akurit OK Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
akurit SK grau Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
akurit SK-R Riemchen Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
akurit SK weiß Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,02	0,07 – 0,10
akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörte	mineralisch	0,08	0,16
akurit SK superleicht Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,48	0,11 – 0,14
akurit PDS Dispersionsspachtel	organisch	0,03 – 0,06	0,40 – 0,80
<b>2. Schlussbeschichtungen</b>			
<b>2.1 Schlussbeschichtung ohne Haftvermittler</b>			
akurit PSH Silikonharzputz K/R/MP	organisch	0,05 – 0,07	0,04 – 0,24
akurit PDI Dispersionsputz K/R	organisch	0,05 – 0,07	0,15 – 0,45
<b>2.2 Schlussbeschichtung ggf. mit Haftvermittler "akurit GPG Putzgrund" oder "akurit GMG Mineralgrund"</b>			
akurit VARIOSTAR Strukturputz	mineralisch	0,42 <sup>1</sup>	0,04
akurit SP Scheibenputz	mineralisch	0,42 <sup>1</sup>	0,04
akurit RP Rustikalputz	mineralisch	0,42 <sup>1</sup>	0,04
akurit MR Münchner Rauputz	mineralisch	0,42 <sup>1</sup>	0,04
akurit HCF Hydrocon Feinputz	mineralisch	ca. 0,25	ca. 0,22 <sup>2,4</sup>
akurit HCS Hydrocon Scheibenputz	mineralisch	ca. 0,25	ca. 0,22 <sup>4</sup>
akurit HCR Hydrocon Rillenputz	mineralisch	ca. 0,25	ca. 0,22 <sup>4</sup>
akurit KP Kratzputz	mineralisch	0,11 - 0,16	0,23 <sup>3</sup>
akurit SK leicht Spachtel- und Klebemörtel	mineralisch	0,08	0,16
akurit MO Modellierputz	mineralisch	0,10 - 0,20	0,20 <sup>3</sup>
akurit PSH Silikonharzputz K/R/MP	organisch	0,05 – 0,07	0,04 – 0,24
akurit PDI Dispersionsputz K/R	organisch	0,05 – 0,07	0,15 – 0,45
akurit PSI Silikatputz K/R	organisch	0,15 – 0,30	0,10 – 0,30
<b>3. Anstriche</b>			
akurit FSH Silikonharzfinish	organisch	0,1 <sup>5</sup>	0,01 <sup>6</sup>
akurit FSI Silikatfinish	silikatisch	< 0,1 <sup>5</sup>	< 0,01 <sup>6</sup>
akurit FHC Hydrocon Silikatfinish	silikatisch	< 0,1 <sup>5</sup>	< 0,06 <sup>6</sup>
<p>*) Physikalische Größen, Begriffe:  w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 in [kg/(m<sup>2</sup>√h)]  s<sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]</p> <p>1 wasserabweisende Eigenschaften durch Unterputz erfüllt  2 geprüft im Feuchtbereichsverfahren  3 geprüft ohne Unterputz  4 geprüft ohne Unterputz an 2 cm dicken Scheiben  5 Wasserdurchlässigkeit w nach DIN EN 1062-3 [kg/ (m<sup>2</sup>√h)]  6 Wasserdampfdurchlässigkeit s<sub>d</sub> nach DIN EN ISO 7783-2 [m]</p>			

## Eignungsnachweise

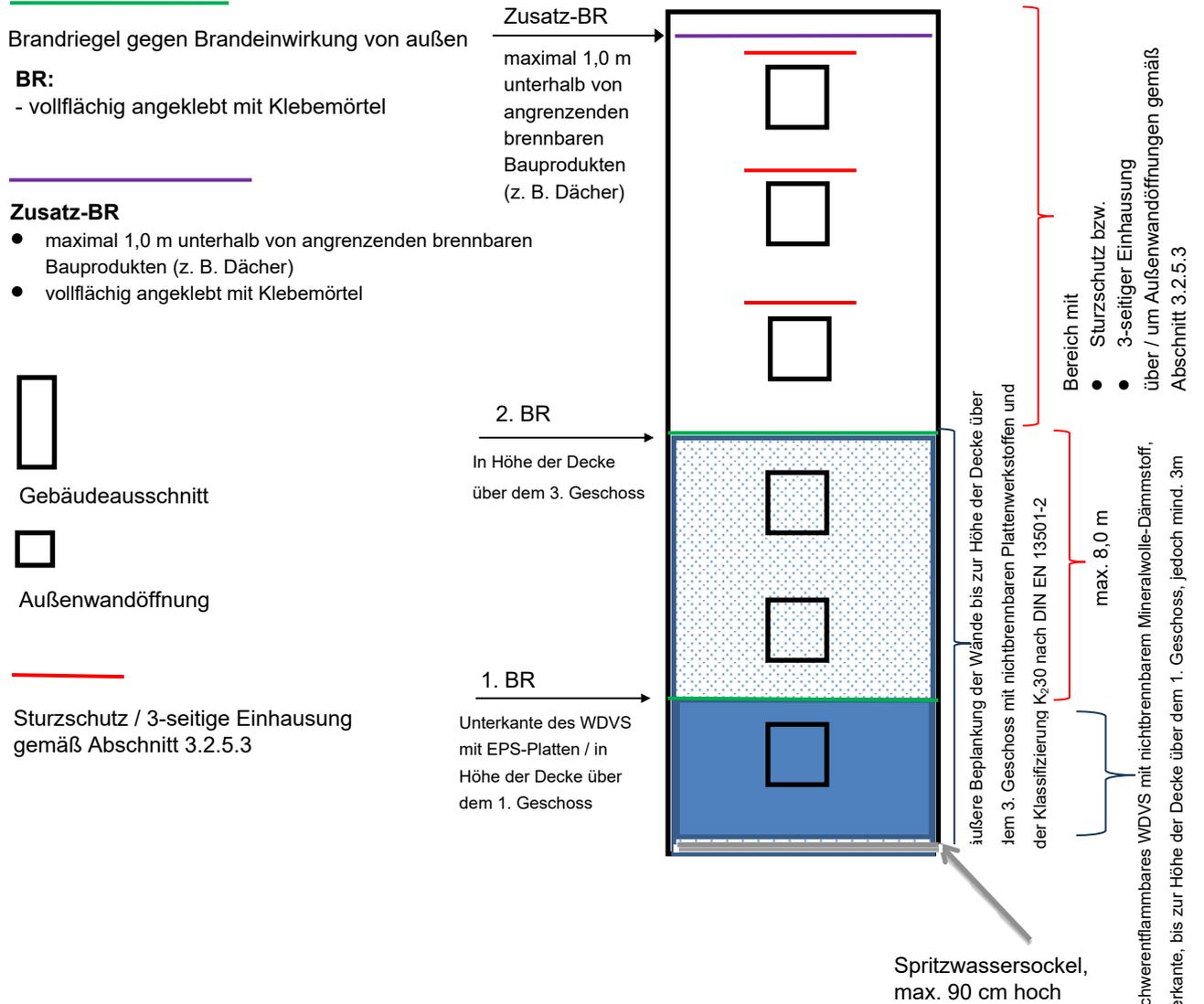
## Anlage 4

Es gelten für die verwendbaren Befestigungsmittel folgende Eignungsnachweise:

Handelsbezeichnung	Hersteller des Befestigungsmittels	Eignungsnachweis gemäß	Bezeichnung beim Hersteller des Befestigungsmittels
"akurit STR H A2 Schraubbefestiger (ejotherm STR H A2)"	EJOT SE & Co. KG	Z-9.1-822 zur ETA-20/0670	ejotherm STR H A2
"akurit STR H E Schraubbefestiger (ejotherm STR H E)"	EJOT SE & Co. KG	Z-9.1-822 zur ETA-20/0670	ejotherm STR H E

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen  
gemäß Abschnitt 3.2.5.2

Anlage 5



## Erklärung für die Bauart "WDVS"

## Anlage 6

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO. Dieser Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma\*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung dieser Erklärung beigefügt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.47-\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

### Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

**Klebemörtel:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

**Dämmstoff:**  EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)  
 Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 b)

Handelsname: \_\_\_\_\_

Nennstärke: \_\_\_\_\_

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist dieser Erklärung beizufügen.

**Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht \_\_\_\_\_

**Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

### **Schlussbeschichtung:**

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke  
bzw. Auftragsmenge \_\_\_\_\_

ggf. **Anstrich:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

**ggf. Befestigungsmittel:** Handelsname / Anzahl je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

### Anschlussdetails: (siehe Abschnitt 3.2.8 des Bescheides)

- Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.
- Zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

### Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.3 des Bescheides)

- normalentflammbar  schwerentflammbar

### Brandschutzmaßnahmen: (siehe Abschnitt 3.2.5.2 bzw. 3.2.5.3 des Bescheides)

- mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.2
- mit Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.3

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers der Sievert Baustoffe SE & Co. KG. eingebaut haben.

\_\_\_\_\_  
(Datum/Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)